Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Marktordnung für die Hallen-Veranstaltungen
Von der Firma Events & Catering Peter Rosegger Straße 2 – 84508 Burgkirchen

§1- Anmeldung

Die Anmeldung muss vom Verkäufer (wird hier Aussteller genannt) spätestens am Veranstaltungsort ausgefüllt und verbindlich unterschrieben werden. Die Anmeldung gilt für den auf dem Anmelde-Formular angegebenen Zeitraum und ist im Sinne eines vom Veranstalter abgegebenen Veranstaltungsangebots verbindlich.

§2- Teilnahmebedingungen/ Teilnahmebestätigung

§2-1- Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen für die Hallenveranstaltungen, für den Hallen-Flohmarkt, Nachtflohmarkt, Abendflohmarkt und Antikmarkt (AGB) von Events & Catering für die jeweilige Veranstaltung sowie eventuell erlassene besondere Markt- und Ausstellungsbedingungen und die jeweilige Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigen oder Aushilfe an. Es ist zwingend erforderlich, sämtliche gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder von einer zuständigen Behörde gefordert wird.

§2-2- Mit Erhalt der schriftliche Teilnahmebestätigung bzw. Reservierungsbestätigung wird die Teilnahme, bezogen auf den angegebenen Zeitraum, zwischen dem Verkäufer/Aussteller und der Fa. Events & Catering rechtsverbindlich abgeschlossen. Das Nutzungsrecht vom Standplatz gilt nur für den anmeldenden Teilnehmer und einen weiteren Gemeinschaftsteilnehmer. Eine weitere Nutzung durch Dritte sowie ein Tausch des Standplatzes, ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Fa. Events & Catering zulässig.

§2-3- Grundsätzlich hat der Veranstalter das Hausrecht, d.h. das Recht, Zutritt und Teilnahme zu gewähren oder auch nicht. Das ist im Mietrecht so festgelegt. Das kann eine natürliche Person sein aber auch eine juristische (z.B. Agentur, Firma, Amt).

§2-4- Auf den Sonntags- und Feiertagsflohmärkten sind Privat Aussteller mit Altwaren zugelassen. Markthändler mit dem Verkauf von Neuwaren sollen sich beim Veranstalter anmelden, damit Sie eine schriftliche Teilnahmebestätigung erhalten können, um an den Sonntags- und Feiertagsflohmärkten, wenn es zulässig ist, teilnehmen zu dürfen.

§2-5- Keine Teilnahme- oder Platzgarantie. Die Zuteilung eines Standplatzes kann nicht garantiert werden. Eine Ausnahme bildet die verbindliche Reservierung, die ausschließlich bei Vorkasse (Banküberweisung, Echtzeit-Überweisung, PayPal) möglich ist.

§2-6 - Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt. Der Veranstalter und Gehilfe können, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 GewO).

§3- Zahlungsbedingungen

Die vereinbarte Standmiete, die sich je nach der Größe des zugewiesenen Standplatzes richtet, ist an die Firma Events & Catering zu entrichten. Die genannte Standmiete ist entweder zuzüglich oder inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, und dies wird entsprechend festgelegt. Die Zahlung umfasst den eigentlichen Veranstaltungszeitraum sowie die Auf- und Abbauzeiten. Es ist zu beachten, dass eine kurzfristige Änderung der angegebenen Auf- und Abbauzeiten seitens der Firma Events & Catering, insbesondere aus organisatorischen Gründen, vorbehalten bleibt. Hieraus kann jedoch kein Anspruch des Ausstellers auf Veränderung abgeleitet werden. Zusammen mit der Teilnahme-Anmeldung erhält der Aussteller eine Quittung bzw. einen Zahlungsbeleg. Die Zahlung ist spätestens am Tag der Veranstaltung vor Standeinnahme zu entrichten.

§4- Standplatz

Die Zuweisung der Standplätze wird durch die Firma Events & Catering vorgenommen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz kann nicht garantiert werden. Die Standplätze werden am Veranstaltungstag nummeriert und gekennzeichnet (Helfer stehen bereit, um Ihnen Ihren Platz zuzuweisen).

§5- Stand- Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Standplatz innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Die Ent- und Beladung von Fahrzeugen ist zügig durchzuführen. Nach dem Vorgang, Ent- und beladen des Fahrzeuges ist unverzüglich das Fahrzeug auf dem Besucher Parkplatz zu fahren, damit der nächste Aussteller an der Reihe kommen kann.

§6- Stand-Abbau

§6-1- Kein Standplatz darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 170,-€. Der Standplatz ist im **ursprünglichen Zustand** zum festgesetzten Termin zurückzugeben. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungs- Güter vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung.

§6-2- Der Standplatz ist sauber zu halten und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gereinigt zurück zugeben. Bei Nichtbeachtung kann in Einzelfällen eine Kaution, in gesonderten Fällen sogar eine Gebühr erhoben werden. Es ist im Einzelinteresse eines jeden Teilnehmers, auf schwarze Schafe in diesem Zusammenhang einzuwirken

§7- Nutzung vom Standplatz
Der Aussteller ist verpflichtet sein Standplatz während der Veranstaltungsdauer entsprechend den Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig ausreichend besetzt zu halten.

§8- Warenangebot
Für die rechtliche Vorrausetzungen, die zum Verkauf der angebotenen Waren erforderlich sind, ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Waren deren Feilbieten gegen geltendes Recht verstößt, oder eine Gefährdung oder Belästigung von Besuchern darstellt, sind nicht zugelassen.

§9- Veranstaltungszeiten/ Abbruch
Die Veranstaltungszeiten gehen aus dem Anmeldeformular hervor. Fa. Events & Catering ist berechtigt, gegebenenfalls aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern oder zu kürzen. Schadensersatzansprüche ergeben sich grundsätzlich weder hieraus noch aus einer Änderung der Öffnungszeiten. Sollte die Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht von Fa. Events & Catering liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt von der verbindliche Anmeldung oder das Geltendmachen eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn die Fa. Events & Catering infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, die Veranstaltungsfläche ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Dies gilt sinngemäß auch für Nutzungsbeschränkungen in der verbindliche Anmeldung zugeordneten Standplatz bzw. den Zugängen dorthin, die durch Baumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. In solchen Fällen wird sich die Fa. Events & Catering jeweils um eine angemessene Ersatzlösung, die die Interessen des Ausstellers berücksichtigen muss, bemühen, ohne damit eine Rechtspflicht anzuerkennen.

§10- Rücktritt/ Storno/ Absage
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle einer Stornierung Ihrer Reservierung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,-€ anfällt, um den entstandenen Büroaufwand abzudecken.
Bitte beachten Sie die folgenden Richtlinien für Stornierungen:

1. Der Rücktritt von Ihrer Reservierung muss schriftlich an den Veranstalter erfolgen.
2. Sie haben die Möglichkeit, bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei zu stornieren.
3. Sollten wir Ihren gebuchten Standplatz erfolgreich anderweitig vermieten können, fallen keine weiteren Gebühren an.
4. Im Falle einer Stornierung gelten folgende Storno- und Ausfallgebühren:
    - Bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Standkosten
    - Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Standkosten

Wir danken für Ihr Verständnis und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

§11- Rechnung/ Standmiete-Zahlung
Die Rechnung/Standmiete-Zahlung ist fristgerecht zu zahlen, beim Zahlungsverzug werden Verzugszinse und die entstandenen Bürokosten in Höhe von 10,-€ geltend gemacht. Der Veranstalter kann ein Inkassounternehmen mit der Forderung beauftragen, der Verzug kann für den Vertragspartner rasch sehr teuer werden.

§12- Gutschrift
Für Gutschriften im Rahmen der Reservierung Gewährleistung, die innerhalb von 6 Monaten ab Erstellungsdatum nicht verwendet wurden, gibt es keine Rückerstattung. Die Gutschrift kann nicht bar ausgezahlt werden.

§13- Anmietung/ Gesamtschuldner
Mieten mehrere Verkäufer/Unteraussteller gemeinsam einen Standplatz, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für die Fa. Events & Catering ist der jenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt.

§14- Eintrittsgeld
Für unsere Veranstaltungen erheben wir ein „**Eintrittsgeld“** zw. 3,50 bis 4 Euro, dieser dient meist zweckgebunden verwendet, um zum Beispiel Werbungskosten zu refinanzieren. Die Besucher erhalten nach Zahlung des Eintrittsgeldes einen Stempelaufdruck auf den Handrücken, der zu einem mehrmaligen Einlass am Veranstaltungstag berechtigt. Die Eintrittskarte wird sofort entzogen und vernichtet.

§15- Tiermitnahme
Die Mitnahme von Tieren aller Art auch Hunde in der Veranstaltungshalle ist generell nicht gestattet.

§16- Sicherheitsvorschriften/ Haftung/ Versicherungen/ Krankheit
§16-01- Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und anderen Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Das Rauchen oder offene Feuer in der Veranstaltungshalle ist verboten. Die Hallen-Durchgänge dürfen auf keinen Fall bebaut werden, wegen erhöhter Unfallgefahr für das Besucherpublikum, bei Nichteinhaltung trägt der Verursacher die alleinige Haftung.

§16-02- Das Versicherungsrisiko wird nicht von Fa. Events & Catering getragen, der Veranstalter haftet weder für Einbruch, Diebstahl, Warenbeschädigungen, Unfälle, Wetterbedingungen, noch für unvorhersehbare Änderungen oder Ausfälle einzelner Märkte. Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung für sonstige Schäden in der Veranstaltungshalle und auf dem Hallen-Parkplatz, die durch Aussteller oder Dritter entstehen. Die Vorsorge gegen Haftungsansprüche hat jeder Aussteller nach eigenem Ermessen selbst zu treffen. Gewährleistungen jeglicher Art werden vom Veranstalter ausgeschlossen.

§16-03- Auf Flohmärkten lauern viele Gefahren für Kinder, scharfes Werkzeug am Boden, Glas- und Porzellangegenstände beim Bruch, Stumpfe und Spitzegegenstände durch Waren aller Art. Wir empfehlen Eltern Ihre Kinder an der Hand zu nehmen. Eltern haften für Ihre Kinder.

§16-04- Eine private Haftpflichtversicherung ist ein **absolutes Muss** für jeden Flohmarktgänger, denn jeder Flohmarkt-Teilnehmer haftet unbegrenzt mit seinem Vermögen für alle Schäden, die er anrichtet. Teuer muss der Schutz dabei nicht einmal sein: Singles können sich ab 60 Euro im Jahr gut versichern, Familien müssen kaum mehr als 100 Euro ausgeben. Achten Sie darauf, dass die Versicherungsbedingungen auch gut sind.

§16-05- Das Veranstaltungsgelände (Halle, Freigelände & Parkplatz) weist möglicherweise Bodenunebenheiten auf. Es kann witterungsbedingt zu Überschwemmung, Hagelschauer, Schnee u. Eisglätte kommen (Rutschgefahr auf dem Veranstaltungsplatz sowie der Zufahrt). Jeder Händler und Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nur bei grober Fahrlässigkeit. Ein Winterdienst (Streuen des Platzes und der Zufahrt) wird nicht durchgeführt.

§16-6- Der Teilnehmer versichert, dass er medizinisch gesund ist und über einen ausreichenden Trainingszustand verfügt.

§17- Virus-Pandemie/ Höhere Gewalt

Ein Verschulden für die Absage trifft den Veranstalter nicht in Fällen **„höherer Gewalt“**. Wann „höhere Gewalt“ gegeben ist, ist nicht gesetzlich festgelegt. Nach der Rechtsprechung deutscher Gerichte wird sie angenommen bei betriebsfremden, von außen herbeigeführten Ereignissen, die unvorhersehbar und ungewöhnlich sind, und die mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können.

Hiernach fallen unter den Begriff **„höhere Gewalt“** bspw. Ereignisse wie Naturkatastrophen, Streiks und terroristische Angriffe. Aber auch Epidemien und Seuchen können als höhere Gewalt angesehen werden. Dies haben z.B. das AG Augsburg (Urteil v. 9. November 2004 – 14 C 4608/03) im Hinblick auf den Ausbruch des SARS-Virus und das AG Homburg (Urteil v. 2. September 1992 – 2 C 1451/92-18) bezüglich eines Ausbruchs von Cholera entschieden. Wie im Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie wurden Veranstaltungen bundesweit in Deutschland vom Bund und Land untersagt.

§18- Werbung / Fotografieren / Filmen

§18-01 Werbung / Fotografieren / Filmen

Das Verteilen von Werbung aller Art bzw. Abwerben von Ausstellern & Besuchern auf unseren Veranstaltungen ist verboten, dadurch riskiert der Herausgeber ein sofortiges Hausverbot durch den Veranstalter und Gehilfen und die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen in Höhe von mindestens 500,-€ wird geltend gemacht. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters oder dessen Vertreter Werbung zulässig. Widerrechtlich verteilte Werbung wird sofort dem Herausgeber zusätzlich mit einer Reinigungsgebühr von 150,-€ zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt.

§18-02 Fotos / Filmen /Videos

Sie erklären sich damit einverstanden, das während der Hallen-Veranstaltung gemachte Fotos von Ihrer Person sowie Ihren Produkten auf der Homepage www.ec-mg.de sowie für journalistische Zwecke verwendet werden darf.

§19- Datenerhebung und Datenverwendung

§19-01 Zur Kontaktaufnahme mit uns stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Der Kontakt kann soweit vorhanden mittels Anfrage-, Kontakt-, Buchungs-, Bestell- oder Newsletter Formular erfolgen. Dabei werden die dort eingetragenen bzw. angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert, um Ihr Anliegen zu bearbeiten, Ihnen alle gewünschten Informationen zu übermitteln und ggf. Anschlussfragen zu beantworten. Falls die Angabe der Daten über die obigen Mechanismen nicht erwünscht ist, kann die Kontaktaufnahme auch per Post oder Fax erfolgen. In jedem Falle werden Ihre Daten vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz.

§19-02 Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine in der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung gespeichert und im Zusammenhang mit der Veranstaltung aufgenommene Foto- und Filmaufnahmen sowie Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Werbung oder fotomechanische Vervielfältigungen, z. B. auf der Internetseite des Veranstalters unentgeltlich genutzt werden dürfen. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass er aufgrund Teilnahme an dieser Veranstaltung auch von Zuschauern lichtbildtechnisch aufgenommen werden kann. Hierauf hat der Veranstalter keinen Einfluss.

§19-03 Mit Aufruf unserer Website werden automatisch überwiegend technische Daten zum Zwecke statistischer Auswertungen, zur Verbesserung der Website und der Sicherheit unseres IT-Systems übermittelt. Folgende Daten werden bei diesem Vorgang gespeichert: IP-Adresse, Betriebssystem, Webbrowser, Datum und Uhrzeit, Aufenthaltsdauer, Art der Dateien, besuchte Seiten, Herkunft der Besucher, Suchausdrücke und Suchbegriffe (über Suchmaschinen). Diese Daten werden nicht an andere fremde Server übermittelt. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie unserer unter **https://www.ec-mg.de/datenschutz.html** Website.

§20- Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Marktordnung als allgemeine Geschäftsbedingungen ungültig sein, so werden sie durch eine dem Zweck des jeweiligen Punktes am nächsten kommende Regelung ersetzt. In jedem Fall ist nur der ganz oder teilweise ungültige Punkt der allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffen. Die übrigen Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten die volle Gültigkeit. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Altötting vereinbart; zuständig ist das Amtsgericht Altötting, Traunsteiner Straße 1A, 84503 Altötting bzw. bei entsprechendem Wert des Streitgegenstandes das Landgericht Traunstein.

Events & Catering- 2012
- Änderung & Ergänzung 2015 - 2018 - 2020 - 2023